

Klaus Voy

Rechtliche Gestaltungen wirtschaftlicher Einheiten als konzeptionelle Grundlagen der Wirtschaftsstatistik (Teil 1)

Vorbemerkung

Im Folgenden werden neuere Tendenzen der Veränderung der Formen und Strukturen von wirtschaftlichen Einheiten bzw. Unternehmen mit Blick auf statistische Konzepte und Praktiken betrachtet. Nachdem zunächst die für wirtschaftliches Handeln elementaren Rechtsformen des bürgerlichen Rechts und die rechtlichen Grundstrukturen gewerblicher Tätigkeit skizziert werden, ist die Rechtsqualität von Betrieb und Unternehmen wesentlicher Gegenstand dieses Beitrags. Denn diese beiden Einheiten gelten sowohl als die zentralen Bezugspunkte für die Basiskonzepte der Wirtschaftsstatistik als auch als die Einheiten, welche die jeweiligen wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten der tatsächlichen Wirtschaft gemeinhin wiedergeben. Die Vielfalt von Rechtsformen für wirtschaftliche Institutionen, die sich aus den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und Möglichkeiten – Personen- und Kapitalgesellschaften betreffend – ergibt, wird erst danach dargestellt, als Ausdruck gegenwärtiger Tendenzen des Auseinandertretens von rechtlichen und wirtschaftlichen Einheiten, die auch mit neueren Veränderungen der Arbeitsorganisation und damit der wirtschaftlichen Einheiten selbst zu tun haben. Durch diesen Strukturwandel von Recht, Wirtschaft und Politik wird die grundlegende Bedeutung rechtlicher Einheiten für die Wirtschaftsstatistik in Frage gestellt.

Aufgrund seines Umfangs erscheint der Beitrag¹ in zwei Teilen.

Einleitung

Die zentralen Konzepte der VGR-Systeme, nämlich Produktions- und Einkommensbegriffe wie Wertschöpfung und Bruttoinlandsprodukt, werden nicht ‚direkt‘ – mittels Definition, Aufzählung und Beschreibung der Bestandteile o. ä. – bestimmt, sondern ‚indirekt‘ – vermittelt über die Definition der einzelnen Einheiten, aus denen eine Gesamtwirtschaft besteht, und ihrer Merkmale bzw. Transaktionen. Die volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen ergeben sich dann als Summe der Größen der einzelnen

Einheiten, ergänzt um einige zusätzlichen Posten. Dementsprechend beginnt die Darstellung im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) [2] mit dem Teil über „Einheiten und ihre Zusammenfassungen“ (vgl. auch [3, S. 61]).

In den internationalen VGR-Systemen werden drei Ebenen unterschieden, die institutionellen Sektoren, die Aufkommens- und Verwendungstabellen sowie die IOT, auf denen die drei Typen von Einheiten figurieren, nämlich die institutionellen Einheiten, die Establishments bzw. örtliche fachliche Einheiten und die homogenen Produktionseinheiten. Diese drei Darstellungseinheiten sind in der wirtschaftlichen und administrativen Realität und in der statistischen Praxis nicht unmittelbar gegeben. Sie sind ausgehend von den vorhandenen Beobachtungs- bzw. Erhebungseinheiten erst zu bilden bzw. als statistische Einheiten zu konstruieren, wobei allerdings das Maß der dafür notwendigen Konstruktionen und Zurechnungen ganz unterschiedlich ist und von einfacher Addition bis zu weitläufigen analytischen Ableitungen reicht².

Die für die VGR-Systeme wichtigsten dieser statistischen Einheiten sind die institutionellen Einheiten: nur für sie existiert in Gestalt des Kontensystems eine Darstellung der gesamten Wirtschaftsvorgänge, alle Sektoren bzw. Bereiche und alle wirtschaftlichen Transaktionen betreffend, und nur für sie werden die o. g. Gesamtbegriffe bzw. Aggregate abgeleitet.

Institutionelle Einheiten sind rechtliche Einheiten bzw. Kombinationen von solchen. Ihre zentrale Stellung in den VGR-Systemen – und in den Wirtschafts- bzw. Unternehmensstatistiken – macht die besondere Bedeutung des Rechts für die Wirtschaft deutlich, oder anders ausgedrückt: zeigt die enge Verschränkung von Recht und Ökonomie – nicht nur in einzelwirtschaftlicher, sondern auch in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht (siehe auch [3, S. 63]).

Für die VGR-Systeme bzw. die Unternehmensstatistiken, welche die Daten erheben, sind *rechtliche Einheiten* (wirtschaftliche Einheiten oder Teile derselben in je spezifischen Rechtsformen, oft auch für administrative Zwecke modifiziert) Ausgangspunkt und Grundlage der Zusammenstellung und Berechnung der Ergebnisse³. Nach den oben skizzierten Konzepten werden aus ihnen zunächst die institutionellen Einheiten als Kombination rechtlicher Einheiten gebildet und in weiteren Schritten die Establishments und die homogenen Produktionseinheiten abgeleitet.

In den früheren deutschen VGR wurde durch die schlichte Gleichsetzung von gegebener (kleinster) rechtlicher Einheit mit der wirtschaftlichen Einheit die statistische Einheit Unternehmen konstituiert, die sowohl der Darstellung der institutionellen Sektoren als auch der Entstehungs- und Verwendungsrechnung zugrunde gelegt wurde.

„Unter Wirtschaftseinheit wird die Unternehmung im juristisch-ökonomischen Sinne als die nach außen selbstständig in Erscheinung tretende Firma verstanden. Die

1 Es handelt sich um die gekürzte und redaktionell geringfügig überarbeitete Fassung eines Beitrages, der innerhalb eines Sammelbandes im Metropolis-Verlag erschienen ist [1]. Dem Verlag sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt für die freundliche Genehmigung zum Abdruck.

2 vgl. Kapitel 1 des ungekürzten Beitrages [1]

3 Rechtliche Einheiten sind in konzeptioneller Hinsicht Ausgangspunkt oder Grundform, aus der die anderen Typen von Einheiten abgeleitet werden. Sie sind auch eine wesentliche Grundlage der praktischen Berechnung der VGR-Ergebnisse. Diese konzeptionelle Bindung an Rechtsformen bedeutet

jedoch nicht, dass der Erfassungsbereich der VGR (die ‚Produktionsgrenze des Systems‘, wie es im SNA 1993 [4] heißt) auf die Produktion und Einkommensbildung in legalen rechtlichen Einheiten und damit auf etwas wie die ‚offizielle‘ oder ‚formale‘ Wirtschaft beschränkt wäre. Vielmehr sind in das Konzept ausdrücklich illegale und verborgene

Produktionen mit einbezogen (vgl. ESVG 1995 [2, 1.13.] und SNA 1993 [4, 6.30. bis 6.36.]). Illegale Produktionen sind verbotene Tätigkeiten oder solche, die von nicht autorisierten Personen ausgeübt werden. Verborgene Produktionen, oft als Untergrund- oder Schattenwirtschaft bezeichnet, sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die zwar als

möglicherweise vorhandenen wirtschaftlichen Abhängigkeiten von anderen Unternehmungen, die die Selbständigkeit vermindern oder zur vollkommenen finanziellen Abhängigkeit führen, bleiben unberücksichtigt für die hier gemeinte Selbständigkeit, d. h. das selbständige Auftreten in allen Außenbeziehungen.“ [5, S. 3]

Während hierzulande durch die Ausarbeitung dieser Konzepte in den fünfziger Jahren eine bestimmte historische Konstellation fixiert – bzw. sogar in manchen Dimensionen die der siebziger Jahre vorweggenommen – wurde, für welche mit dem Unternehmen eine Wirtschaftseinheit charakteristisch war, das als rechtliche Einheit ein kompaktes, weitgehend geschlossenes Funktionenbündel einschloss, zielen die (gegenwärtigen) internationalen Systeme dahin, durch Definitionen von statistischen bzw. wirtschaftlichen Einheiten, die möglichst unabhängig von national spezifischen, im Vergleich zu den wirtschaftlichen Strukturen willkürlichen, künstlichen Rechtsformen bzw. Rechtskonstruktionen sind, statistische Konzepte zu schaffen, die im internationalen Vergleich und im Strukturwandel – also in Raum und Zeit – einen echten bzw. zumindest wirtschaftlich sinnvollen Vergleich ermöglichen.

Elementare Voraussetzung ist nicht nur für das deutsche Unternehmenskonzept, sondern auch für die institutionellen Einheiten des SNA 1993 [4] und ESVG 1995 [2] bzw. das statistische Unternehmen der „Einheiten-Verordnung“ von 1993 [6], mehr noch für das establishment-Konzept, dass die zu Grunde liegende und zu rekonstruierende wirtschaftliche Einheit tatsächlich eine wirtschaftliche Institution ist, die ein für die jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten charakteristisches, weitgehend vollständiges Funktionenbündel einschließt.

Diese Voraussetzungen scheinen in der Gegenwart, die in dieser Hinsicht in den siebziger Jahren begonnen hat, immer mehr in Frage gestellt zu werden. Bevor diese aktuellen Tendenzen – schlagwortartig: Auflösung der Unternehmung? – erörtert werden, sollen die wichtigsten Rechtsformen skizziert werden, die für wirtschaftliche Tätigkeiten relevant sind.

Rechtliche Grundlagen und Formen wirtschaftlicher Einheiten und Tätigkeiten

Das Unternehmen ist als Bezeichnung für wirtschaftliche Akteure heutzutage fast allgegenwärtig – es gibt zwar auch Kaufleute (Kaufmann, Kauffrau), die Firma, das Gewerbe (kaum noch die Werke), aber überwiegend in handels- und steuerrechtlichen Kontexten oder anderen speziellen Bedeutungen. Neben dem Unternehmen als Inbegriff der wirtschaftlich-finanziellen Einheiten, die an Märkten agieren, haben die Arbeits- oder Betriebsstätte als echte örtliche Einheit und der Betrieb Bestand, weil er in Arbeits- und Sozialrecht fest verankert ist und auch regionale Dimensionen repräsentiert, wenn auch nicht streng genommen. Der Betrieb wird auch durch diese konkreten Bezüge keine physische Größe, sondern bleibt im Kern Rechtsbegriff⁴.

Es ist hier erneut daran zu erinnern, dass die deutsche Wirtschaftsstatistik ganz grundlegend auf der Gleichsetzung von wirtschaftlich tätigen kleinsten rechtlichen Einheiten und Unternehmen beruht.

Das Unternehmen ist in der Bundesstatistik definiert als ‚kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führen und gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen muss.‘

Das Recht – bürgerliches und Wirtschaftsprivatrecht – kennt demgegenüber eine derartige Identität von rechtlichen und wirtschaftlichen Einheiten nicht. Dort ist gerade der Unterschied und das komplexe Verhältnis beider eines der Dauerthemen der Profession – in Grundsatzfragen schon immer, seit einigen Jahrzehnten von zunehmender praktischer Bedeutung. Mit den umstrittenen Grundsatzfragen zusammenhängend, gibt es nicht einmal einen eindeutigen rechtlichen Unternehmensbegriff⁵.

„Die Rechtsordnung kennt keinen einheitlichen Begriff des ‚Unternehmens‘, der gesetzliche Sprachgebrauch variiert. So spricht das Handelsgesetzbuch vom ‚Handelsgewerbe‘, ‚Gewerbebetrieb‘, ‚gewerblichen Unternehmen‘ und ‚Handelsgeschäft‘, das Betriebsverfassungsgesetz vom ‚Betrieb‘, das Kartell- und Konzernrecht vom ‚Unternehmen‘.“ [8, S. 1]

In der Tat gibt es hierzulande keine Rechtsform, die dem wirtschaftlichen Begriff Unternehmen entspricht, sondern ein ganzes Bündel von Typen, die das Privatrecht für wirtschaftliche Organisationsformen bereitstellt. Zwar wird in der juristischen Literatur oft mit einem wirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Unternehmens- und Betriebsbegriff argumentiert, oft auch auf betriebliche, gewerbliche oder wirtschaftliche Gegebenheiten verwiesen. Trotzdem – oder gerade deswegen – ist es in diesem Zusammenhang notwendig, zunächst die rechtlichen Sichtweisen als solche wiederzugeben und erst in einem zweiten Schritt den Zusammenhang zu den ökonomischen Formen und sachlich-fachlichen Gegebenheiten zu thematisieren.

In der für die juristische Literatur üblichen Weise wird daher im Folgenden ein knapper Überblick über die wichtigsten Rechtsformen für wirtschaftliche Betätigungen gegeben. Im Unterschied zu vielen – durchaus nützlichen – Aufzählungen und Beschreibungen der einzelnen Rechtsformen soll versucht werden, ein wenig Licht auf die Konstruktion dieser Rechtsformen von den Grundprinzipien her zu werfen. Es sollen dadurch auch die verschiedenen Ebenen bezeichnet werden, auf denen wirtschaftliches Handeln rechtsförmlich wird – oder umgekehrt: die Rechtsformen wirtschaftlich wirksam werden. Dieser ‚Tiefe‘ der skizzenhaften Darstellung ist die ‚Breite‘ zum Opfer gefallen. Die gesamten Bereiche der nichtmarktbestimmten Dienstleistungen bleiben hier unberücksichtigt.

Zur Beschreibung des Rechtscharakters wirtschaftlicher Tätigkeiten von Personen und Organisationen bzw. Institutionen⁶ wird zumeist mit dem bürgerlichen Recht

solche legal sind und auch von berechtigten Personen ausgeübt werden, aber der Öffentlichkeit und insbesondere den Behörden gegenüber im Verborgenen stattfinden, um die Zahlung von Steuern oder Sozialbeiträgen zu vermeiden oder um gesetzliche Standards oder andere Anforderungen der Verwaltung zu umgehen.

Dem Konzept nach sind alle diese wirtschaftlichen Tätigkeiten in die Produktion mit einzubeziehen. In der praktischen Berechnung werden deshalb nicht nur die Daten berücksichtigt, die von rechtlichen Einheiten den öffentlichen Stellen geliefert werden – diese wären vielfach unvollständig –, sondern alle verfügbaren Daten-

quellen ausgeschöpft und insbesondere gesamtwirtschaftliche Strukturzusammenhänge und Identitäten für indirekte Berechnungen ausgenutzt (vgl. SNA 1993 [4, 6.36.] und Voy 1996 [3, S. 67f]).

4 „Die Begriffe ‚Betrieb‘ und ‚Unternehmen‘ sind Rechtsbegriffe.“ [7, S. 49f]

5 Auf die neuerdings ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene Definition des Unternehmers (nicht der Institution Unternehmen) wird weiter unten im Kontext der Rechtsträger eingegangen.

6 Hier zunächst nur als eine allgemeine Bezeichnung für ‚soziale Gebilde‘. Ihre spezifische Rechtsqualität ist gerade Gegenstand des Folgenden.

(Zivilrecht – BGB) bzw. dem Wirtschaftsprivatrecht begonnen, welches – im juristischen Selbstverständnis – die Grundformen bereitstellt für die konkreten Rechtssubjekte, wie sie im Wirtschaftsleben anzutreffen sind.

Subjekte und Objekte des bürgerlichen Rechtsverkehrs

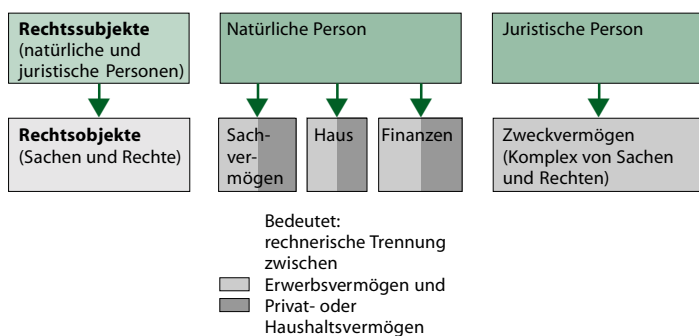
Rechtssubjekte sind durch *Rechtsfähigkeit*, *Geschäftsfähigkeit* und *Deliktsfähigkeit* charakterisiert⁷. Ein rechtsfähiges Subjekt ist ein Träger von Rechten und Pflichten. Geschäftsfähig sind die Teilnehmenden am Rechtsverkehr durch ihre „Fähigkeit, im Rechtsverkehr handelnd aufzutreten und durch den Abschluss von Rechtsgeschäften Rechte erwerben bzw. Verpflichtungen begründen zu können“ [9, S. 22f]. Deliktsfähigkeit ist die Verantwortlichkeit für verursachte Schäden.

Demgegenüber „muss alles in unserer wirtschaftsprivatrechtlichen ‚Welt‘, das nicht über Rechtsfähigkeit verfügt und damit Rechtssubjekt ist, Rechtsobjekt, Rechtsgegenstand sein“ [9, S. 60]. Grundsätzlich geht das Rechtsdenken daher von *Personen* einerseits und *Sachen* andererseits aus.

Rechtsobjekte sind Sachen und Rechte⁸. Sachen sind gemäß § 90 BGB körperliche Gegenstände, also „Objekte, die physisch fassbar und beherrschbar sind“ ([11, S. 359] und [10, S. 60ff.]). Diese Sachen werden wiederum unterschieden in bewegliche Sachen, Waren und unbewegliche Sachen (Grundstücke). Unkörperliche Gegenstände sind wirtschaftliche bzw. Vermögensrechte, also Forderungen, Patente, Urheberrechte und z. B. Nutzungsrechte.

Mit dieser Unterscheidung von Rechtssubjekten, die Träger von Rechten und Pflichten einerseits und den Rechtsobjekten, über welche jene verfügen, andererseits sind die zwei hier wesentlichen Dimensionen oder Sphären der privatrechtlichen Weltansicht bezeichnet.

Rechtssubjekte und Rechtsobjekte



Diese einfache Grundstruktur scheint ein ganz natürliches Verhältnis abzubilden zwischen den Menschen und den Dingen, über die sie verfügen. Die rechtliche Kurzformel Personen und Sachen reflektiert aber kein naturgegebenes Verhältnis von Menschen zu Dingen, sondern ein gesellschaftliches Verhältnis zwischen den Personen: die Einzelnen erkennen implizit wechselseitig die Rechte an ihren jeweiligen Sachen an, wenn die Gesellschaft die Regeln und damit die Tatbestände für das Eigentum und seine Übertragung definiert⁹.

Dieses einfache Grundverhältnis zwischen Rechtssubjekt und -objekt wird im Privatrecht nach zwei Richtungen hin ausdifferenziert. Erstens werden nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen rechtlich und damit gesellschaftlich anerkannt. Zweitens gibt es nicht nur einzelne Objekte, sondern Gesamtheiten von Gegenständen und Rechten, die in zweierlei Hinsicht bemerkenswert sind. Einerseits handelt es sich um eine Gesamtheit, deren Preis oder Wert beispielsweise verschieden von dem der Summe der Teile sein kann. Andererseits schließen die Rechte auch Rechte (und Pflichten) gegenüber natürlichen Personen mit ein.

Natürliche und juristische Personen

Das BGB kennt zwei Arten von Rechtssubjekten, nämlich natürliche und juristische Personen als die beiden Grundformen, von denen alle anderen abgeleitet sind, worauf sie zurückgeführt oder worunter sie subsumiert werden können.

Natürliche volljährige Personen sind uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig. Sie haften grundsätzlich mit ihrem Gesamtvermögen für Schulden jeder Art, auch wenn sie aus wirtschaftlichen und steuerlichen Gründen eine Trennung von Privat- und Vereins- oder z. B. auch Geschäftssphäre vorgenommen haben [9, S. 30f]. Diese Haftung kann heutzutage allerdings durch diverse rechtliche Konstruktionen erheblich eingeschränkt werden. In der Praxis ist dieser Grundsatz zur Ausnahme geworden.

Juristische Personen sind ebenfalls voll rechts- und geschäftsfähig, wenn sie bestimmten gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in Register eingetragen sind. Grundformen für juristische Personen sind der *eingetragene Verein (e.V.)* und die *Gesellschaft* des BGB. Der Verein ist zwar im Wesentlichen eingeschränkt auf (nicht-wirtschaftliche) ‚Idealvereine‘, da für wirtschaftliche Tätigkeiten andere Formen juristischer Personen vorgesehen sind (s. u.). Aber die Grundstruktur aller Körperschaften ist bereits im e.V. des BGB vorgegeben [9, S. 28ff.].

Die „Merkmale (der Kategorie der juristischen Person) sind ein von einzelnen Individuen getrenntes Sondervermögen und dessen Bindung an einen überindividuellen, objektivierten Zweck“ [13, S. 65].

Wesentlich ist das *Trennungsprinzip*, dessen gesellschaftsrechtlicher Kern darin besteht, dass die Vereinsmitglieder – bzw. Teilhaber bzw. Gesellschafter – nur mit ihren Beiträgen bzw. Einlagen haften, keinesfalls mit ihrem übrigen Geschäftsvermögen bzw. ihrem Privatvermögen oder dem ihrer Angehörigen, denn der Verein ist selbständiger Träger von Rechten und Pflichten und haftet nur mit seinem eigenen Vermögen.

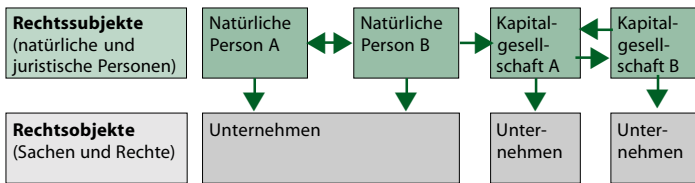
Neben die natürlichen Personen treten also juristische Personen, die als selbständige Rechtssubjekte agieren und nur mit ihrem eigenen Vermögen haften, nicht aber dem der Mitglieder, Teilhaber etc. Auf dieser allgemeinen Ebene kommt es nicht auf den spezifischen Charakter der juristischen Personen an – es kann sich um Idealvereine, Zweckvereine oder auch um Erwerbsgesellschaften handeln. Auf Personengesellschaften, denen heutzutage eine der Rechtsfähigkeit ähnliche Stellung in Teilen zugerechnet wird, ist weiter unten einzugehen. Bis vor wenigen Jahrzehnten galten in Deutschland Personen-

⁷ Der dritte Aspekt der Deliktsfähigkeit ist für die Charakterisierung wirtschaftlicher Einheiten von geringerer Bedeutung.

⁸ Von weiteren Rechtsobjekten wie z.B. Tieren wird hier abgesehen (vgl. [7, S. 47]).

⁹ „Dingliche Rechte wirken gegenüber jedermann, sie sind also gekennzeichnet durch eine absolute Herrschaftsmacht des Berechtigten.“ [12, S. 8]

gesellschaften als Verträge zwischen natürlichen Personen und wurden daher nicht als besondere Einheiten angesehen.



In der zusammenfassenden Übersicht ist vorausgesetzt, dass wirtschaftliche Einheiten (Unternehmen) als Komplexe von Sachen und Rechten behandelt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie privatrechtlich als echte Gesamtheiten mit eigener Rechtsqualität gelten.

Rechtsgesamtheiten

Rechtsgesamtheiten sind Vermögen und Unternehmen [10, S. 59f]. Das Vermögen ist die Summe aller geldwerten Sachen und Rechte einer natürlichen oder einer juristischen Person.

„Das Vermögen ist selbst aber kein Rechtsobjekt, da es nur die Zusammenfassung der einer Person zuzurechnenden Vermögenswerte darstellt. Demzufolge wird auch nicht das Vermögen als solches übertragen, sondern die einzelnen es ausmachenden Gegenstände.“ [10, S. 59]

Diese privatrechtliche Sicht gilt auch für das wirtschaftliche Unternehmen (bzw. den Betrieb). Diese sind zwar als soziale Gebilde organisatorische und wirtschaftliche Einheiten – privatrechtlich gelten sie aber als bloße Summe einzelner Sachen und Rechte, nicht als spezifisches rechtliches Konstrukt, nicht einmal als Rechtsobjekt, geschweige denn Rechtssubjekt.

In der juristischen Literatur gab und gibt es nicht nur die bislang skizzierte privatrechtliche Sicht, sondern sehr differenzierte Positionen und Streitpunkte, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Es gab immer wieder Versuche – früher eher von alt-konservativer Seite, in den letzten Jahrzehnten eher von linksliberaler Seite –, die Wirtschaft und insbesondere die große Industrie nicht nur privatrechtlich zu begreifen, sondern auch als in faktisch gesellschaftlichen Institutionen stattfindend, die einer adäquaten Verfassung bzw. Rechtsform bedürfen (neben vielen [14] und [15]).

Wichtig für das Folgende ist vor allem die auch für die bisherige Darstellung grundlegende Unterscheidung zwischen rechtlichen Trägern und den Objekten, über die sie verfügen. In wirtschaftsprivatrechtlicher Sicht existieren wirtschaftliche Einheiten als solche gar nicht, sondern sind Zusammenfassungen, Bündel von Sachen und Rechten, über die einzeln privatrechtlich verfügt wird. Auch wenn sich später zeigen wird, dass wirtschaftliche Einheiten – als Betriebe und auch Unternehmen – in einer ganzen Reihe von Gesetzen ‚anerkannt‘ werden, bleibt doch die qualitative Differenz zwischen den rechtlichen Trägern und der Wirtschaftseinheit selbst.

Die rechtlichen Formen wirtschaftlicher Tätigkeiten sind im Einzelnen äußerst vielfältig und komplex, da die

gesellschaftsrechtlichen Formen bzw. Typen fast beliebig erweitert und kombiniert werden können. Aber auch abgesehen von diesen Formen und Prozessen, die erst weiter unten Thema sind, ist es möglich, die Rechtsqualität von Betrieb und Unternehmen zu behandeln.

Auch bei einzelnen Vorgriffen auf den Unternehmensbegriff haben wir bislang im Wesentlichen einige abstrakte privatrechtliche Formen beschrieben, die generell für den Umgang von Personen mit Sachen und Rechten gelten. Im Folgenden beschränkt sich die Darstellung auf die Rechtsformen, die für gewerbliche oder unternehmerische Tätigkeiten eingesetzt werden. Zuvor ist es notwendig, auf die Definition des Gewerbes einzugehen, das dann im Verhältnis zu den verschiedenen Dimensionen des rechtlichen Unternehmensbegriffs sowie des Betriebsbegriffs näher charakterisiert wird.

Kaufleute, Gewerbetreibende und Unternehmer

Das Handelsrecht ist das Sonderrecht der Kaufleute (Handelsgesetzbuch – HGB). Obwohl letztere wesentlich durch ihre Tätigkeit in einem Handelsgewerbe charakterisiert werden, ist mangels einer direkten Definition der gewerblichen Tätigkeit im HGB auf andere Rechtsquellen zurückzugreifen, z. B. das Einkommensteuergesetz [16] oder die Abgabenordnung [17].

„Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. (...) Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist.“ (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 3 Einkommensteuergesetz 1997 [16])

„Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.“ (§ 14 Abgabenordnung – AO 1977 [17])

„Nach unbestrittener Ansicht setzt sich der handelsrechtliche Gewerbebegriff aus folgenden Elementen zusammen: selbständige Tätigkeit, Erkennbarkeit der Tätigkeit nach außen, Planmäßigkeit und Dauerhaftigkeit der Tätigkeit sowie Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet. Umstritten ist, ob die Tätigkeit zusätzlich erlaubt und auf Gewinnerzielung gerichtet sein muss.“ [18, S. 9] „Nach alledem lässt sich das Gewerbe i. S. des Handelsrechts definieren als eine auf Gewinnerzielung gerichtete, nach außen erkennbare, selbständige Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet.“ [19, S. 14f]

Die rechtlichen Regelungen, Erläuterungen, Kommentare und Theoretisierungen zum Gewerbebegriff sind außerordentlich vielfältig. Im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen von Wirtschaftsstatistiken und Gesamtrechnungen handelt es sich um Abgrenzung und Zusammenhang zwischen Gewerbebegriff und Unternehmerbegriff, die kaum umstritten sind. Die daneben existierenden Differenzen und Streitfälle sind meist klein und die Streitpunkte selten gewichtig, da es sich um die Frage der Zuordnung konkreter Tätigkeiten oder neuer Geschäftszweige zu den Rechtsbegriffen handelt.

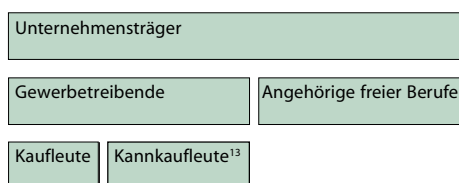
Die Land- und Forstwirte, die Angehörigen freier Berufe¹⁰ und die Gewerbetreibenden bilden alle drei gemein-

10 Beide gelten nicht als Gewerbe – mit der für ihre Betreiber angenehmen Folge, nicht gewerbesteuerpflichtig zu sein. Der Nicht-einbezug der Landwirtschaft löst sich langsam auf, während für die freien Berufe eine

grundlegende Entscheidung des Verfassungsgerichts bevorsteht, die Gewerbesteuer betreffend. Vielfach gilt die Sonderstellung der freien – und der künstlerischen – Berufe als historisch überholt.

sam die Unternehmer, die insgesamt Marktproduzenten im Sinne der VGR-Konzepte sind (s. o.), auch wenn dies nicht unbedingt dem Selbstverständnis aller Beteiligten entspricht. In Recht und Rechtsprechung existiert damit eine *Definition gewerblicher Tätigkeiten und Einheiten*, die – abgesehen von den historischen Besonderheiten der Landwirtschaft und der freien Berufe – gesellschaftlich gültig regelt, was unter *Marktproduktion* zu verstehen ist. Denn die Bestimmung der gewerblichen Tätigkeit, ihre Abgrenzung als berufliche bzw. gewerbliche bzw. betriebliche Sphäre gegenüber der privaten Sphäre¹¹ und gegenüber der öffentlichen hoheitlichen Sphäre sowie die Abgrenzung der selbständig gegenüber den unselbständig Tätigen (Arbeitnehmer) sind oder werden rechtlich, administrativ und in allen Zweifelsfällen gerichtlich festgelegt¹².

Canaris unterscheidet zwischen dem Kaufmannsbegriff und dem Unternehmensträger wie folgt [20, S. 9ff.]:



Auf diese Weise erscheint der Unterschied als ein rein quantitativer Unterschied in einer Gesamtmenge von Rechtsträgern wirtschaftlicher Unter-

nehmen bzw. Tätigkeiten: Kaufleute sind eine Teilmenge der Gewerbetreibenden, diese wiederum der Unternehmensträger. Eine ganz andere Frage, die im nächsten Teil behandelt wird, zielt jedoch nicht dahin, einen rechtlich einheitlichen Unternehmensträger zu bestimmen, sondern das Unternehmen als Institution – im Unterschied zum Rechtsträger – selbst rechtlich zu verfassen (s. u.).

Neuerdings ist der rechtliche Unternehmensträger als *Unternehmer* gesetzlich definiert, und zwar in § 14 Abs. 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) [21]:

„(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.“

Definiert ist dadurch der *Unternehmer* und das, was er unternimmt, nämlich die Gesamtheit seiner gewerblichen Tätigkeiten und der dafür eingesetzten Sachen und Rechte¹⁴, nicht aber das *Unternehmen* oder die Unternehmung, wie es früher durchaus genauer hieß, als Institution.

Zur Rechtsqualität von Betrieb und Unternehmen

Es wurde bereits erwähnt, dass sowohl Betrieb als auch Unternehmen Rechtsbegriffe sind, wenn auch in beiden Fällen nicht eindeutig und umstritten. Da in juristischen Texten immer wieder auf die ökonomische Theorie verwiesen wird, erscheint es angebracht, deren – durchaus vielfältige und kontroverse – Begriffsbildung zum Thema vorab zu skizzieren. Die Volkswirtschaftslehre ist in dieser Hinsicht unergiebig, da sie im Allgemeinen von der örtlichen Dimension absieht und generell als Wirtschaftseinheit ‚Transaktoren‘ definiert, deren innere Strukturen und äußere Abgrenzungen nicht weiter thematisiert, sondern als handelnde Wirtschaftssubjekte in den Modellen unterstellt werden¹⁵. In realitätsorientierten Theorien wird auf die Unternehmen der VGR-Systeme oder auf die rechtlichen Einheiten Bezug genommen¹⁶.

In einem allgemeineren Sinn nicht kontrovers ist die durchgehend anzutreffende Unterscheidung zwischen einerseits wirtschaftlichen Einheiten (bzw. Dimensionen derselben), die als rechtlich-finanziell zu charakterisieren sind, und andererseits solchen, die technisch-wirtschaftlich und örtlich bestimmt sind. Erstere heißen zumeist Unternehmen, zweite Betriebe.

„Der Begriff Betrieb ist ein sachlich-wirtschaftlicher, in dem die sachlichen Grenzen einer Wirtschaftstätigkeit und diese selber charakterisiert werden. Inhalt und Form dieser Wirtschaftstätigkeit werden durch entsprechende Zusätze gekennzeichnet (Erzeugungs-, Handels-, Bankbetrieb usw.). Unternehmung ist ein vermögensrechtlich-wirtschaftlicher Begriff, der die rechtlichen Grenzen, in denen sich eine Wirtschaftstätigkeit abspielt, und die vermögensrechtlichen Beziehungen zu dem Ergebnis der Wirtschaftstätigkeit charakterisiert.“ [23, S. 29]

Es wurde bereits dargestellt, dass auch die Konzepte der internationalen VGR-Systeme diese Unterscheidung wesentlich mit einschließen. Neben mehr oder minder großen Abweichungen zwischen den Definitionen dieser Konzepte oder Begriffe im Einzelnen gibt es allerdings in der Betriebswirtschaftslehre (BWL) grundsätzliche Unterschiede, die sich auf die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den allgemein in diesem Sinn beschriebenen Unternehmen und Betrieben beziehen.

Eine einfache Übersicht lässt sich dadurch gewinnen, dass drei Sichtweisen zum Verhältnis von Betriebs- und Unternehmensbegriff – und damit grundsätzlich auch zur Charakterisierung der für die Betriebswirtschaftslehre wesentlichen Einheiten – unterschieden werden (vgl. z. B. [24], [25] und [26]). In diesen Sichtweisen wird „der Begriff ‚**Unternehmen**‘ (‚Unternehmung‘) (...) dem Begriff ‚Betrieb‘ teils untergeordnet, teils gleichgeordnet, teils übergeordnet gebraucht.“ [24, S. 7]

Erstens. Betrieb als allgemeiner, umfassender Begriff kann sich auf alle wirtschaftlichen Einheiten beziehen, also auch die Haushalte mit einschließen, oder nur die

11 Zu der auch der bloße Vermögensbesitz rechnet.

12 Es kann hier nur darauf hingewiesen werden, dass auf der Ebene der Transaktionen in Waren und Dienstleistungen durch das Einkommensteuerrecht und das Umsatzsteuerrecht Vergleichbares geleistet wird, indem nämlich die umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen definiert und in allen Einzelheiten und Zweifelsfällen geregelt werden.

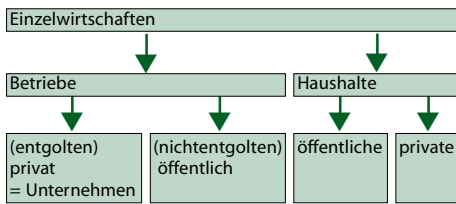
13 Kleingewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Kannkaufleute, soweit nicht ins Handelsregister eingetragen.

14 Der mit dem Unternehmer implizierte Unternehmensbegriff, der an die rechtliche Einheit gebunden ist, entspricht dem Unternehmensbegriff der deutschen Wirtschaftsstatistik, aber nicht dem öffentlichen Sprachgebrauch, der auch z.B. Konzerne als Unternehmen bezeichnet.

15 Zu derartigen raum- und zeitlosen Transaktionspunkten vgl. Voy [3, S. 38ff.].

16 Grass/Stützel [22, S. 25] weisen schlicht auf die natürlichen Personen und auf alle sonstigen Rechtsträger aufgrund privatrechtlicher, arbeits- und sozialrechtlicher sowie öffentlich-rechtlicher Bestimmungen hin.

von den Haushalten verselbständigten Betriebe bezeichnen. Ausgehend von der zweiten Variante kommt Endres zu folgender Übersicht:



Interessant ist, dass Unternehmen der obigen Definition – in die neuere VGR-Terminologie übersetzt: private Marktproduzenten – als Spezialfall der Betriebe angesehen

werden, die wiederum sämtliche gegenüber den Haushalten verselbständigten Produktionseinheiten umfassen.

Zweitens. Neben- oder Gleichordnung von Unternehmen und Betrieb bedeuten, dass die beiden Begriffe sich zwar auf dieselben Einheiten beziehen, aber unterschiedliche Seiten oder Dimensionen oder Merkmalskombinationen dieser Einheiten kennzeichnen. Während dem Unternehmen die rechtlich-finanzielle Seite zugeordnet wird, repräsentiert der Betrieb die technisch-fachliche bzw. Produktionsseite.

Mit diesen beiden Sichtweisen ist der Fundus der BWL weitgehend ausgeschöpft. Auf den sich darum herum rankenden Schulenstreit kann hier nur insoweit hingewiesen werden, als dass in der BWL die erstere Anschauung sich durchgesetzt hat.

Drittens. Eine Überordnung des Unternehmens- zum Betriebsbegriff konstatiert Endres für einige BWL-Autoren und für das Statistische Bundesamt. Von diesen wird das Unternehmen, der rechtlichen Einheit gleichgesetzt, als allgemeine Kategorie genommen¹⁷, während der Betrieb bloße Bezeichnung für örtliche Einheiten ist. Diese sind gegenüber den Unternehmen doppelt beschränkt, nämlich örtlich und in Bezug auf die für sie nachweisbaren statistischen Merkmale.

Während die ersten beiden Sichtweisen von der örtlichen Dimension ganz abstrahieren, wird diese von der amtlichen Statistik in Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen – als Betrieb oder Betriebsstätte bezeichnet – dargestellt (worauf gleich näher einzugehen ist).

Im Hinblick auf die ersten beiden Sichtweisen gilt, dass der Unterschied zwischen rechtlich-finanzieller Einheit einerseits und technisch-wirtschaftlicher Einheit andererseits für die internationalen VGR-Systeme konstitutiv ist. Wie bereits für die örtliche Dimension festgestellt, ist auch hier die rechtliche Festlegung für die Systeme grundlegend, allerdings nicht allein entscheidend. Zwar ist die rechtliche bzw. institutionelle Einheit übergeordnet, aber wenn sie in wirtschaftlicher Hinsicht unpassend ist, sollte sie korrigiert und durch das statistische Unternehmen ersetzt werden.

Begonnen werden soll die Skizze der Rechtsformen mit den Rechtsbegriffen für örtliche Einheiten, da sie einfacher zu behandeln sind als der Unternehmensbegriff (obwohl sie diesen voraussetzen)¹⁸.

Arbeitsstätte und Betrieb als Rechtsbegriffe

In der deutschen und europäischen Wirtschaftsstatistik werden *örtliche Einheiten* bzw. *Arbeitsstätten* und *Betriebe* auf den ersten Blick allein unter Heranziehung physischer Gegebenheiten und Merkmale definiert.

„Als Arbeitsstätte gilt jede örtliche Einheit (ein Grundstück oder eine abgegrenzte Räumlichkeit), in der eine oder mehrere Personen unter einheitlicher Leitung regelmäßig haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig sind.“¹⁹

„Die örtliche Einheit ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.“ (Abschnitt III Buchstabe F der „Einheiten-Verordnung“ von 1993 [6, S. 8])

Eine örtliche Einheit oder Arbeitsstätte ist eine Wirtschaftseinheit auf einem zusammenhängenden Grundstück, ein Betrieb stimmt damit überein oder besteht aus zusammengehörigen örtlichen Einheiten in der Nähe oder innerhalb einer Gemeinde. Vorausgesetzt ist in allen Fällen, dass eine rechtliche oder wirtschaftliche Einheit (Unternehmen) als Rahmen existiert.

In ganz ähnlicher Weise, nämlich strikt räumlich-physisch, sind örtliche Einheiten im Steuerrecht und im Gewerberecht definiert.

„Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere (...) Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, (...) wenn (die Arbeiten) länger als sechs Monate dauern.“ (§ 12 Abgabenordnung [17])

„Eine gewerbliche Niederlassung (...) ist nur vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum für den Betrieb seines Gewerbes besitzt.“ (§ 42 Abs. 2 Gewerbeordnung [28])

Örtliche Einheiten in diesem physischen Sinn sind natürliche oder praktische Bedingung von Produktionsprozessen und technischer Anknüpfungspunkt für rechtliche Festlegungen, die sich letztlich auf erwerbstätige Menschen in Arbeitsräumen beziehen. Wirtschaftliche Einheiten oder Unternehmen, in welcher rechtlichen Form auch immer, sind demgegenüber schon lange nicht

17 Endres ist entgangen, dass in der amtlichen Statistik bzw. in den VGR-Systemen durchaus auch ein noch allgemeinerer Begriff existiert, nämlich die Institutionellen Einheiten, die auch Haushalte umfassen.

18 „Die Begriffe ‚Betrieb‘ und ‚Unternehmen‘ sind Rechtsbegriffe: Sie fungieren in wichtigen Gesetzen als Tatbestandsmerkmale für im einzelnen sehr unterschiedliche Folge-regelungen. Was – etwa im BetrVG – mit ‚Betrieb‘ gemeint ist, steht weitgehend fest: Es handelt sich um eine organisatorische Ein-

heit, mittels der ein bestimmter arbeitstechnischer Erfolg durch den Einsatz menschlicher Arbeitskraft und sächlicher Mittel unmittelbar und fortgesetzt erreicht werden soll. [So vor allem die arbeitsrechtliche Literatur (...)]. [Anm. des Autors] Was die Rechtsordnung als ‚Unternehmen‘ versteht, ist sehr viel weniger eindeutig; der Inhalt dieses Begriffes schwankt; er hängt von dem jeweiligen Regelungszusammenhang ab, in dem an das Unternehmen angeknüpft wird.“ [7, S. 49f].

19 siehe Erläuterungen zum Fragebogen der Arbeitsstättenzählung 1987 als Bestandteil der Erhebungspapiere; abgedruckt in [27, S. 25].

mehr örtlich gebunden, sondern vielfach überregional tätig und letztlich nur auf die jeweilige Rechtsordnung bezogen.

Der *Betrieb* als arbeits- und sozialrechtlicher Grundbegriff ist teils örtlich und teils wirtschaftlich definiert und dadurch nicht nur unscharf, sondern fast unbestimmt, obwohl es grundsätzlich im Arbeitsrecht ganz einfach zugeht.

„Unter *Betrieb* ist die organisatorische Einheit zu verstehen, mit der ein Unternehmer mit sächlichen und immateriellen Mitteln unter Einsatz menschlicher Arbeitskraft einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck *unmittelbar* fortgesetzt verfolgt. [Hinweis auf die ‚seit langem übliche Definition‘ von Jacobi 1926.] Das *Unternehmen* ist dagegen eine organisatorische Einheit, mit der ein Unternehmer entferntere wirtschaftliche oder ideelle Zwecke verfolgt. [Belege...] Dem Unternehmen kann ein Betrieb dienen; dann bezeichnen die Begriffe Betrieb und Unternehmen nur verschiedene Seiten derselben unternehmerischen Organisation. Das Unternehmen kann aber auch aus mehreren, miteinander organisatorisch verbundenen Betrieben bestehen.“ [29, S. 23f.]

Diese rechtlichen Festlegungen zum Verhältnis von Betrieb und Unternehmen stimmen mit dem obigen betriebswirtschaftlichen Fall 3 überein. Was ist nun unter ‚organisatorischer Einheit‘ und ‚arbeitstechnischem Zweck‘ zu verstehen?²⁰

„Es bleibt (...) als Kriterium für die Betriebseinheit nur die einheitliche Organisation, die in der Einheit der technischen Leitung am deutlichsten hervortritt. Eine einheitliche technische Leitung ist aber nur möglich, wenn die verschiedenen Teile des Betriebes auch räumlich miteinander verbunden sind. Das bedeutet nicht, dass sie auf demselben Werksgelände liegen oder gar unter derselben Dache vereint sein müssten. Aber ohne eine gewisse räumliche Nähe ist die Einheit der technischen Leitung kaum denkbar.“ [30, S. 129]

Demnach bezieht sich der Betriebsbegriff des Arbeitsrechts auf eine organisatorische Einheit, die einem arbeitstechnischen Zweck dient und die eine gewisse räumliche Nähe unterstellt. Die Konkretisierung dieser Bestimmungen war von Anfang an und ist in mehrfacher Hinsicht unsicher und umstritten, letztlich Gegenstand sozialer Konflikte und Verhandlungen.²¹

Der *Betriebsbegriff* des Arbeitsrechts hängt mit dessen Zentralbegriff eng zusammen, nämlich mit dem *Arbeitnehmerbegriff*.

Die Bestimmung der – sozial schutzwürdigen – abhängigen oder unselbständigen Arbeit kann sich nicht aus dem Charakter des Vertrages selbst ergeben, denn

Dienst- oder Werkverträge können auch von Selbständigen eingegangen werden. Da eine gesetzliche Definition des Arbeitnehmerbegriffs nicht existiert, kann dieser nur an konkreten Dimensionen der Arbeitsleistung festgemacht werden. Die dabei von der Rechtsprechung zu Grunde gelegten Kriterien, die auch in der neueren Diskussion um die Scheinselbständigkeit bestätigt wurden, sind [29, S. 20f.]:

- Fremdbestimmtheit von Ort und Zeit der Arbeitsleistung
- Arbeitsorganisatorische Abhängigkeit
- Weisungsgebundenheit
- Personengebundenheit der Arbeitsleistung

Etwas verkürzt zusammengefasst ist Arbeitnehmer/in, wer in die betriebliche Arbeitsorganisation einbezogen ist²². Die räumlichen oder örtlichen Dimensionen von Betrieb, Arbeitsorganisation und Arbeitszweck im Einzelnen können nicht allgemein rechtlich geregelt sein und sind daher notwendigerweise Gegenstand konkreter Aushandlungen und gerichtlicher Verfahren im Bereich des Arbeitsrechts. Im Zentrum steht dabei jedenfalls die *Arbeitsorganisation*. Die rechtlichen Bezüge auf Betrieb und Arbeitsorganisation müssen möglichst konkret und präzise sein und stehen daher in der Gefahr, praktische Sachverhalte festzuschreiben, die durch technischen Fortschritt und wirtschaftlichen Strukturwandel bereits überholt sind.

Wie auch der damit eng verbundene Betriebsbegriff des Arbeitsrechts wurde der auf Arbeitnehmer bezogene Begriff der Arbeitsorganisation bislang wohl überwiegend als räumlich-organisatorische Einheit begriffen und dementsprechend festgelegt²³; in der neueren Diskussion um ‚virtuelle‘ Unternehmen bzw. Betriebe wird dies schlicht vorausgesetzt und das neue Phänomen in quasi ortlosen elektronischen Netzen gesehen (vgl. z. B. [34, S. 147ff]). Demgegenüber zielt die neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dahin, betriebsverfassungsrechtlich das Unternehmen (rechtliche Einheit oder sogar verbundene rechtliche Einheiten) als ‚Gemeinschaftsbetrieb‘ anzusehen²⁴.

Jedenfalls verdient es abschließend festgehalten zu werden, dass der betriebsverfassungsrechtliche Betriebsbegriff, der mit weitreichenden Folgen auch arbeits- und sozialrechtlich wirksam ist, schon bislang nicht genau dem Betriebsbegriff der Wirtschaftsstatistik (örtliche Einheit) entsprochen hat und in Zukunft wohl noch weniger entsprechen wird.

20 Das sind auch die beiden Zentralbegriffe der Betriebsdefinition von Nikisch [30, S. 126].

21 Gamillscheg [31] stellt praktische Fälle dar, in denen es um die Festlegung organisatorischer Einheiten geht.

22 „Arbeitnehmer ist (...) derjenige Mitarbeiter, der seine Dienstleistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt“, so das Bundesarbeitsgericht, zitiert nach [32, S. 3].

23 Gamillscheg [33] führt allerdings Fälle aus der Praxis an, in denen ein Betrieb aus mehreren örtlichen Einheiten gebildet wird.

24 vgl. z. B. Handelsblatt vom 8. Oktober 1996, 20. März 1999 und 3. April 2000

Quellenverzeichnis

- [1] Voy, K.: *Wirtschaftliche Einheiten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und im Recht*; in: Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Bd. 3, Geld und Physis, hrsg. von Utz-Peter Reich, Carsten Stahmer und Klaus Voy, Marburg 2001.
- [2] Eurostat: *Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995)*; Luxemburg 1996.
- [3] Voy, K.: *Konzepte über Raum und Grenzen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und einigen Nachbardisziplinen*; in: Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Bd. 1, Raum und Grenzen, hrsg. von Utz-Peter Reich, Carsten Stahmer und Klaus Voy, Marburg 1996.
- [4] System of National Accounts (SNA): *Commission of the European Communities (Eurostat), International Monetary Funds, Organisation for Economic Cooperation and Development, United Nations, World Bank*; Brüssel/Luxemburg, New York, Paris, Washington D.C. 1993.
- [5] Dennukat, G.: *Über die Einheiten zur statistischen Beobachtung von Arbeitsstätten und der mit diesen verbundene Tatbestände und Merkmale*; in: Allgemeines Statistisches Archiv, 41. Band, 1-17, 1957.
- [6] *Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft* (ABl. EG Nr. L 76 S. 1).
- [7] Kübler, F.: *Gesellschaftsrecht*; Heidelberg 1994.
- [8] Klunzinger E.: *Grundzüge des Gesellschaftsrechts*; München 1997.
- [9] Schönemann, W.B.: *Wirtschaftsprivatrecht*; Stuttgart/Jena 1993.
- [10] Müssig, P.: *Wirtschaftsprivatrecht*; Heidelberg 1999.
- [11] Bähr, P.: *Grundzüge des Bürgerlichen Rechts*; München 1991.
- [12] Schwab, K.-H., Prütting, H.: *Sachenrecht*; München 1999.
- [13] Preuß, U.K.: *Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts*; Frankfurt 1979.
- [14] Raiser, T.: *Das Unternehmen als Organisation. Kritik und Erneuerung der juristischen Unternehmenslehre*; Berlin 1969.
- [15] Ott, C.: *Recht und Realität der Unternehmenskorporation*; Tübingen 1977.
- [16] *Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997* (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601).
- [17] *Abgabenordnung vom 16. März 1976* (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2598).
- [18] Oetker, H.: *Handelsrecht*; Berlin u. a. 1998.
- [19] Hofmann, P.: *Handelsrecht*; Neuwied 2000.
- [20] Canaris, C.-W.: *Handelsrecht*; München 2000.
- [21] *Bürgerliches Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000* (BGBl. I S. 897).
- [22] Grass, R.-D., Stützel, W.: *Volkswirtschaftslehre*; München 1983.
- [23] Bouffier, W.: *Betrieb und Unternehmung. Eine begriffskritische Untersuchung*; in: Betriebswirtschaftliche Blätter, 8. Jahr, 1937, S. 16ff.
- [24] Endres, W.: *Der Betrieb*; Bergisch Gladbach/Köln 1991.
- [25] Grochla, E.: *Artikel „Unternehmung und Betrieb“*; in: Handbuch der Sozialwissenschaften (HdSW), Bd. 10, 1959, S. 583ff.
- [26] Kolbeck, R.: *Artikel „Unternehmen und Betrieb“*; in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften (HdWW), 8. Bd., 1980, S. 65ff.
- [27] Statistisches Bundesamt: *Arbeitsstättenzählung 1987*; in: Wirtschaft und Statistik 1/1987, S. 15ff.
- [28] *Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999* (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385).
- [29] Söllner, A.: *Grundriß des Arbeitsrechts*; München 1994.
- [30] Nikisch, A.: *Arbeitsrecht*; Erster Band, Tübingen 1955.
- [31] Gamillscheg, F.: *„Betrieb“ und „Bargaining unit“: Versuch des Vergleichs zweier Grundbegriffe*; in: Zeitschrift für Arbeitsrecht, 6. Jg., 357-400, 1975.
- [32] Schmidt, B., Schwerdtner, P.: *Scheinselbständigkeit*; München/Berlin 1999.
- [33] Linnenkohl, K.: *Die Virtualisierung der Arbeitsbeziehungen*; in: Brill/de Vries 1998.